

Patientenverfügung

Vorsorgevollmacht

Betreuungsverfügung

Die Vorsorgemöglichkeiten

Selbstbestimmt vorsorgen für den Ernstfall

Ausgangspunkt der Überlegungen ist die unumstößliche Tatsache, dass jeden – ob jung oder alt – unverhofft ein Unfall, eine Krankheit, eine geistige, seelische oder körperliche Behinderung und auch der Tod ereilen kann. **Ein weit verbreiteter Irrtum** ist, dass in den geschilderten oder ähnlichen Situationen nahe Familienangehörige, Ehegatten, Kinder oder Lebenspartner stellvertretend einspringen und entscheiden könnten. Sie können es nicht. Auch *Ehegatten, Lebenspartner, Geschwister, Kinder oder Eltern können für Sie nur mit Vollmacht handeln*. Das heißt, sie müssen mit einer eindeutigen schriftlichen Willenserklärung Ihrerseits ausgestattet sein, um als Ihre Vertretung bei Bank, Post, Vermieter, Krankenhaus u.a. akzeptiert zu werden. (Lediglich Eltern sind im Rahmen ihres Sorgerechts befugt, für ihre minderjährigen Kinder zu entscheiden und zu handeln.)

Rechtzeitig Vorsorge treffen. Regeln Sie daher Ihre Angelegenheiten rechtzeitig im Voraus mittels:

- **Patientenverfügung**
- **Vorsorgevollmachten**
- **Betreuungsverfügung**

Mit diesen Verfügungen können Sie vorausschauend und selbstbestimmt die Angelegenheiten regeln, die für Sie und Ihre Angehörigen wichtig werden könnten.

Die Patientenverfügung

Was Sie wissen sollten

Solange Sie – gesund oder krank – noch selbst in Untersuchungen, Behandlung oder Pflege einwilligen können, ist Ihre Entscheidung für den Arzt verbindlich. Er darf gegen Ihren Willen keine Maßnahme treffen. Dies gilt für alle ärztlichen Eingriffe unabhängig davon, ob Sie der Lebensverlängerung oder Lebenserhaltung dienen, und unabhängig davon, ob die Krankheit einen umkehrbaren tödlichen Verlauf nimmt oder der Tod nahe bevor steht. In einer Patientenverfügung können Sie für den Fall Ihrer Entscheidungsunfähigkeit im Voraus festlegen, ob und wie Sie in bestimmten Situationen ärztlich behandelt werden möchten. Sie **sollte schriftlich** verfasst sein, mindestens aber **eigenhändig unterschrieben** und **mit Datum** versehen sein.

Das Gesetz zur Patientenverfügung (3. Gesetz zur Änderung des Betreuungsrechtes) ist ab dem 01.09.2009 in Kraft.

Fragen.

Wenn Sie eine Patientenverfügung einrichten, müssen Sie sich sehr genau fragen, in welchen Krankheitssituationen Sie wie behandelt werden möchten, z.B. wenn Sie einen schweren Unfall erleiden, lebensbedrohlich erkranken, dement werden oder ins Koma fallen sollten. Suchen Sie das Gespräch mit Ihren Angehörigen und Freunden, Ihren Vertrauenspersonen, um sich über Ihre Haltung zu Krankheit und Tod sowie Ihre Wertvorstellungen klar zu werden. Und: Verlangen Sie Ihren Vertretungsberechtigten keine Entscheidungen und Handlungen ab, die sie nicht tragen können oder wollen.

Beratung durch Ihren Arzt und andere. Scheuen Sie sich nicht, mit der Ärztin oder Arzt Ihres Vertrauens über mögliche Behandlungssituationen, Therapiegrenzen und Ihre Behandlungswünsche zu sprechen, falls bei Ihrer Auseinandersetzung mit dem Formular Patientenverfügung Fragen offen bleiben.

Gut zugänglich aufbewahren. Sorgen Sie dafür, dass Ihre Patientenverfügung auffindbar und gut zugänglich aufbewahrt wird. Sie können das Original bei Ihren persönlichen Unterlagen aufbewahren oder denjenigen übergeben, die Sie ggf. vertreten sollen (Bevollmächtigte, Vertrauensperson, Betreuer).

Die Vorsorgevollmacht

Was Sie wissen sollten.

Mit einer Vorsorgevollmacht setzen Sie eine oder mehrere Personen vorsorglich als Bevollmächtigte ein und erteilen diesen, für den Fall einer Handlungseinschränkung (z.B. Oberschenkelhalsbruch u.a.) oder einer Entscheidungsunfähigkeit (z.B. Koma, Demenz) die Befugnis, für Sie rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben. Damit soll eine vom Betreuungsgericht angeordnete Betreuung soweit wie möglich vermieden werden.

Geschäftsfähigkeit vorausgesetzt. Um eine Vorsorgevollmacht rechtswirksam zu erteilen, müssen Sie volljährig und dürfen Sie nicht geschäftsunfähig sein. Entsprechendes gilt für Ihren Bevollmächtigten.

Zweiter Bevollmächtigter. Sie können mehrere Personen je nach Eignung und Vertrauensbasis in getrennten Einzelvollmachten bevollmächtigen, z.B. einen für die Vermögensangelegenheiten und Rechtsgeschäfte, einen anderen für die Gesundheitsfürsorge.

Ersatzbevollmächtigter. Ebenso sinnvoll kann es sein, einen oder mehrere Ersatzbevollmächtigte zu benennen, die bei Ausfall des vorrangig Bevollmächtigten (Urlaub, Krankheit, bei Rückgabe der Vollmacht oder bei seinem Tod) einspringen. Im Vertretungsfall sollte eine zweite Vollmacht gleichen Inhalts für die Zeit der Bevollmächtigung dem Ersatzbevollmächtigten ausgehändigt und danach wieder eingezogen werden.

Vertrauensperson. Wichtig für die Erteilung einer Vorsorgevollmacht ist in erster Linie, dass Sie der oder den gewählten Personen absolut vertrauen können, um nicht zu viel Kontrolle ausüben zu müssen. Dies wird in der Regel bei engen Familienangehörigen oder bei besonderen Vertrauensverhältnissen der Fall sein. Bedenken Sie, der Bevollmächtigte vertritt Sie und handelt in Ihrem Namen, d.h., Sie tragen die volle Verantwortung für sein Tun im Außenverhältnis.

Zur Abfassung der Vollmacht

Mündliche oder schriftliche Form? Für die Abfassung einer Vorsorgevollmacht gibt es keine Formvorschriften, eine Vollmacht kann auch mündlich erteilt werden. Dennoch ist nur die Schriftform zweckmäßig, wegen der Beweisführung.

Wichtig

Betreuungsverein/Notar. Es gibt fertig formulierte Vordrucke (siehe Anlage). Dieser Vordruck allein gibt Ihnen allerdings keinerlei Beratung. Anerkannte Betreuungsvereine beraten Sie bei der Errichtung einer Vorsorgevollmacht. Sie bieten Ihnen umfangreiche Hilfe, die aufgrund der berufsmäßig geführten Betreuungen deutlich praxisorientiert ist. Eine Beratung durch den Notar ist nicht unbedingt erforderlich aber sinnvoll, weil eine notariell beurkundete Vollmacht im Rechtsverkehr besonders sicher und anerkannt ist.

Beurkundung unbedingt erforderlich. Erforderlich ist eine notariell beurkundete Vollmacht auf jeden Fall, für Grundstücks- oder Gesellschafts- und handelsrechtliche Geschäfte (z.B. wenn zum Vermögen des Vollmachtgebers ein Handelsgeschäft oder Gesellschaftsbeteiligungen gehören). Auch Erbschaften können nur mit notarieller Vollmacht ausgeschlagen werden.

Widerruf der Vollmacht. Sie können eine Vollmacht jederzeit abändern oder widerrufen. Sie müssen dies dem Bevollmächtigten gegenüber erklären und die Vollmachtsurkunde zurückverlangen. Bei dem Widerruf einer notariell beurkundeten Vollmacht ist dies auch dem Notar mitzuteilen.

Organisatorisches

Zur Aufbewahrung der Vollmacht. Sorgen Sie dafür, dass die Vollmacht für Eingeweihte gut zugänglich aufbewahrt wird. Um Sie vertreten zu können, muss Ihr Bevollmächtigter das Original der Vollmacht in Händen haben. Sie können die Vollmachtsurkunde zu Hause oder aber bei einer anderen Person Ihres Vertrauens (z.B. in der Familie, bei einem Rechtsanwalt, Notar, Steuerberater, Pfarrer, etc.) hinterlegen.

Informieren Sie die, die es angeht – über die Vollmacht und die eingesetzten Bevollmächtigten.

Registrierung. Überlegen Sie, ob Sie die Vollmacht beim zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer registrieren lassen wollen. Dieses soll sicherstellen, dass sich das Betreuungsgericht schnell bei dieser Datenbank informieren kann

Überprüfen. Bei Änderung Ihrer Verhältnisse sollten Sie Ihre Vorsorgevollmachten überprüfen, ggf. ändern und mit Datum, Ortsangabe und erneuter Unterschrift bestätigen. Sollten Sie Änderungen vornehmen, so lassen Sie sich die Änderungserklärung auch von Ihrem Bevollmächtigten unterschreiben und informieren Sie alle, die von der Änderung Kenntnis haben sollten. Wurde eine notariell beurkundete Vorsorgevollmacht aufgesetzt, so schicken Sie auch dem Notar Ihre Änderungserklärung zu.

Die Betreuungsverfügung

Das Wesen der Betreuung besteht darin, dass für eine volljährige Person ein Betreuer bestellt wird, der in einem genau festgelegten Umfang für Sie handelt. Sie ist unbedingt zu empfehlen, wenn Sie keine Vorsorgevollmacht erteilen.

Was Sie wissen sollten

Ich kenne niemanden, den ich bevollmächtigen könnte. Eine Betreuungsverfügung kommt insbesondere dann in Frage, wenn sich niemand bereit erklärt oder Sie niemanden kennen, dem Sie Vollmacht erteilen könnten, oder wenn Sie andere Gründe haben, eine gerichtlich kontrollierte Regelung Ihrer Angelegenheiten zu wünschen.

Was heißt rechtliche Betreuung? Das Gericht prüft von Amts wegen (auf Antrag eines Betroffenen oder auf Anregung anderer), ob im Einzelfall die Voraussetzungen gegeben sind, die eine rechtliche Betreuung erforderlich machen. Die Voraussetzungen erfüllen Menschen, die psychisch krank oder geistig, seelisch oder körperlich behindert sind und ihre Angelegenheiten aufgrund Ihrer Krankheit oder Behinderung ganz oder teilweise nicht selbstständig regeln können (§ 1896 BGB). Eine Betreuung ist nicht erforderlich, wenn die Angelegenheiten genauso gut durch andere Hilfen oder durch einen Bevollmächtigten besorgt werden können.

Zum Wohle des Betreuten. Eine rechtliche Betreuung wird vom Betreuungsgericht zum Wohle des Betreuten für die Lebensbereiche und Aufgaben eingerichtet, in denen er rechtliche und organisatorische Hilfe und Unterstützung braucht. Der Betreuer hat den Wünschen des Betreuten zu entsprechen, soweit diese nicht dem Wohl des Betreuten zuwiderlaufen und dies dem Betreuer zuzumuten ist (§ 1901 BGB Abs. 2 und 3). Der Betreuer hat persönlichen Kontakt mit dem Betreuten zu halten. Bevor er wichtige Angelegenheiten erledigt, hat er diese mit dem Betreuten grundsätzlich zu besprechen.

Aufgabenkreise. Aufgabe eines Betreuers ist die rechtliche Vertretung des Betroffenen in vom Gericht festgelegten Aufgabenkreisen – insbesondere z.B.:

- Sorge für das gesundheitliche Wohl,
- Zustimmung zu ärztlicher Heilbehandlung,
- Vermögenssorge,
- Vertretung gegenüber Behörden, Versicherungen,
- Wohnungsangelegenheiten,
- Aufenthaltsbestimmung usw.

Das können Sie regeln

Wunschbetreuer

Bestimmen Sie in einer Betreuungsverfügung, wen Sie ggf. zum Betreuer wünschen und/oder wer auf keinen Fall für Sie als Betreuer bestellt werden soll. Beachten Sie, dass bestimmte Personen als Betreuer nicht in Frage kommen, z.B. die Beschäftigten einer Senioreneinrichtung, in der Sie wohnen (§ 1896 Abs. 2 und § 1897 Abs. 3 BGB).

Anweisungen und Wünsche. Besprechen Sie sich mit Ihrem Wunschbetreuer oder informieren Sie ihn wenigstens darüber, dass Sie ihn dem Gericht als Betreuer vorschlagen wollen. Und legen Sie Ihre Anweisungen und Wünsche für bestimmte voraussehbare Situationen schriftlich nieder.

Bitte beachten: Ihre Betreuungsverfügung sollte schriftlich abgefasst sein (siehe Vordruck). Die Hinzuziehung von Zeugen oder eines Notars ist nicht erforderlich. Bei offenen Fragen wenden Sie sich an einen Betreuungsverein.

Organisatorisches

Aufbewahrung. Wichtig ist, die Betreuungsverfügung so aufzubewahren, dass sie bei Eintritt des Betreuungsfalles leicht auffindbar und zugänglich ist, sowie sicherzustellen, dass sie unverzüglich dem zuständigen Betreuungsgericht zugeleitet wird. Die Abgabe ist Pflicht.

Verfügungen kombinieren. Sie können die Betreuungsverfügung durch eine Patientenverfügung oder auch durch eine Vorsorgevollmacht ergänzen. Zum Beispiel soll sich ein Betreuer um Ihre finanziellen und rechtsgeschäftlichen Angelegenheiten kümmern, und eine enge Vertrauensperson bevollmächtigen Sie zur Vertretung in gesundheitlichen Angelegenheiten. Eine Patientenverfügung sollten Sie in jedem Fall bereithalten, damit Ihr Betreuer um Ihre Behandlungswünsche weiß und diese dem behandelnden Arzt gegenüber entsprechend vertreten kann.

Vollmacht und Betreuungsverfügung: Pro und Contra

Ausschlaggebend ist Ihre Lebenssituation. Es gibt gute Gründe, sich für eine Vorsorgevollmacht oder für eine Betreuungsverfügung zu entscheiden. Ebenso gute Gründe gibt es, beide miteinander zu kombinieren. Welche Lösung für Sie die angemessene ist, sollten Sie von Ihrer Lebenssituation, Ihren Wünschen und Wertvorstellungen abhängig machen. Zusammenfassend hier noch einige Hinweise zum Unterschied von Vollmacht und Betreuungsverfügung.

Pro und Contra Vorsorgevollmacht

Mit einer Vorsorgevollmacht entscheiden nur Sie selbst, wie lange der Bevollmächtigte welche Dinge wem gegenüber für Sie erledigen soll. Der Bevollmächtigte ist Ihr Vertreter, er handelt in Ihrem Auftrag, an Ihrer Stelle, in Ihrem Namen. Die Bevollmächtigung ist Privatsache. Sie schützen Ihre Privatsphäre. Es mischt sich kein Fremder in Ihre Privat- und Familienangelegenheiten ein. Auch über eine eventuelle Vergütung bestimmen Sie. Die Vollmacht ist schneller, flexibler und unbürokratischer einsetzbar. Zwar gehen Sie mit einer Bevollmächtigung immer das Risiko eines Vollmachtmissbrauchs ein, Sie haben aber auch eine Reihe von Möglichkeiten, dem vorzubeugen, vor allem dadurch, dass Sie nur absolut vertrauenswürdige Personen als Ihre Vertreter bestimmen. Von einer Vorsorgevollmacht ist dann dringend abzuraten, wenn Sie keine wirklich vertrauenswürdigen Personen kennen. Neben einer Vorsorgevollmacht sollten Sie in jedem Fall auch eine Patientenverfügung einrichten.

Pro und Contra Betreuungsverfügung

In einer Betreuungsverfügung äußern Sie Wünsche zur Person des Betreuers und zu seinem Handeln für den Fall einer notwendigen, d.h. betreuungsgerichtlich angeordneten Betreuung. Wird für Sie ein rechtlicher Betreuer bestellt, so ist er im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben Ihr gesetzlicher Vertreter und wird vom Betreuungsgericht überwacht.

Da das Verfahren zur Einrichtung einer rechtlichen Betreuung (abgesehen von Eilfällen wie z.B. einer lebensbedrohlichen Operation) Monate dauern kann, können sich notwendige Handlungen verzögern, unter Umständen mit für Sie nicht gewünschten Folgen.

Der rechtliche Betreuer muss sich in Ihre privaten und Familienangelegenheiten einmischen, da er gegenüber dem Betreuungsgericht über Ihre persönlichen Verhältnisse auskunftspflichtig ist. Ist z.B. eine Vermögenssorge angeordnet, besteht einmal jährlich Rechnungslegungspflicht über die Vermögenswerte. Des Weiteren sind z.B. Grundstücksgeschäfte, Geldanlagen, Wohnungskündigung u.a. durch das Betreuungsgericht genehmigungspflichtig.

Zu einer Betreuungsverfügung ist immer dann zu raten, wenn Sie keine Verwandten mehr haben und niemanden kennen oder finden, den Sie bevollmächtigen könnten, oder wenn andere Gründe dagegen sprechen, eine Vorsorgevollmacht zu erteilen.

Sollten Sie eine Betreuungsverfügung als Ihr Vorsorgeinstrument wählen, so empfiehlt es sich, neben dieser in jedem Fall auch eine Patientenverfügung bereitzuhalten.

Wichtiger Hinweis:

Es gibt eine Vielzahl verschiedener Muster für eine Patientenverfügung. Diesen unterschiedlichen Mustern liegen sehr unterschiedliche konzeptionelle Überlegungen zugrunde. So vielfältig wie die Wertvorstellungen und Glaubensüberzeugungen sind, können auch die individuellen Entscheidungen des Einzelnen sein, die sich daraus ergeben und die dann ihren Ausdruck in einer Patientenverfügung finden. Deshalb kann es kein einheitliches Muster geben, das für jeden Menschen gleichermaßen geeignet wäre.

Der anhängige Vordruck „Patientenverfügung“ versteht sich deshalb auch nur als eines von vielen Mustern, das als Leitfaden zur Abfassung einer persönlichen Patientenverfügung dient.

Am besten lassen Sie sich von einer ärztlichen oder anderen fachkundigen Person oder Organisation beraten, bevor Sie eine schriftliche Patientenverfügung abfassen.

Patientenverfügung

von

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

Adresse

Telefonnummer

Für den Fall, dass ich meinen Willen nicht mehr bilden oder verständlich äußern kann, bestimme ich:

Exemplarische Situation, für die die Verfügung gelten soll:

- Wenn ich mich aller Wahrscheinlichkeit nach unabwendbar im unmittelbaren Sterbeprozess befinde...
- Wenn ich mich im Endstadium einer unheilbaren, tödlich verlaufenden Krankheit befinde, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist...
- Wenn meine Fähigkeit infolge einer Gehirnschädigung Einsichten zu gewinnen, Entscheidungen zu treffen und mit anderen Menschen in Kontakt zu treten (nach Einschätzung zweier erfahrener Ärzte) aller Wahrscheinlichkeit nach unwiederbringlich erloschen ist, auch wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist. Dies gilt für direkte Hirnschädigung (z.B. durch Unfall, Schlaganfall, oder Entzündung) als auch für indirekte Hirnschädigung (z.B. nach Wiederbelebung, Schock oder Lungenversagen). Es ist mir bewusst, dass in solchen Situationen ein Aufwachen aus diesem Zustand nicht ganz sicher auszuschließen, aber unwahrscheinlich ist.
- Wenn ich infolge eines weit fortgeschrittenen Hirnabbauprozesses (z.B. Demenzerkrankung) auch mit ausdauernder Hilfestellung nicht mehr in der Lage bin, Nahrung und Flüssigkeit auf natürlich Weise zu mir zu nehmen.
- Eigene Beschreibung der Anwendungssituation _____

In den oben beschriebenen Situationen wünsche ich,

- dass alle lebenserhaltenden Maßnahmen unterlassen werden. Hunger und Durst sollen auf natürlich Weise gestillt werden, ggf. mit Hilfe bei der Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme. Ich wünsche fachgerechte Pflege von Mund und Schleimhäuten sowie menschenwürdige Unterbringung, Zuwendung, Körperpflege und das Lindern von Schmerzen, Atemnot, Übelkeit, Angst, Unruhe und anderer belastender Symptome.
- keine Wiederbelebungsmaßnahmen.
- dass kein Notarzt gerufen bzw. ein bereits behandelnder Notarzt umgehend über meine Ablehnung der Wiederbelebungsmaßnahmen unterrichtet werden soll.

In den oben beschriebenen Situationen wünsche ich eine fachgerechte Schmerz- und Symptombehandlung,

- wenn alle sonstigen medizinischen Möglichkeiten zur Schmerz- und Symptomkontrolle versagen, auch bewusstseinsdämpfende Mittel zur Beschwerdelinderung.
- die unwahrscheinliche Möglichkeit einer ungewollten Verkürzung meiner Lebenszeit durch schmerz- und symptomlindernde Maßnahmen nehme ich in Kauf.

In den oben beschriebenen Situationen wünsche ich,

- dass keine künstliche Ernährung unabhängig von der Form der künstlichen Zuführung der Nahrung (z.B. Magensonde durch Mund, Nase oder Bauchdecke, venöse Zugänge) erfolgt.
- eine Unterlassung jeglicher künstlichen Flüssigkeitszufuhr.
- dass keine künstliche Beatmung durchgeführt wird bzw. eine schon eingeleitete Beatmung eingestellt wird, unter der Voraussetzung, dass ich Medikamente zur Linderung der Luftnot erhalte.
- dass keine Dialyse durchgeführt bzw. eine schon eingeleitete Dialyse eingestellt wird.
- Antibiotika nur Linderung meiner Beschwerden.
- die Gabe von Blut oder Blutbestandteilen nur Linderung meiner Beschwerden.

Begleitung und Beistand,

- durch folgende Person(en) _____
- durch Vertreterin oder einen Vertreter folgender Kirche oder Weltanschauungsgemeinschaft _____
- hospizlichen Beistand.

Sterbeort

- _____

Organ- und Gewebeentnahme

Für den Fall, dass nach meinem Tod eine Spende von Organen/Gewebe zur Transplantation in Frage kommt, erkläre ich:

- Ja, ich gestatte, dass nach der ärztlichen Feststellung meines Todes meinem Körper Organe und Gewebe entnommen werden.
- Ja, ich gestatte dies, mit Ausnahme folgender Organe/Gewebe:

- Ja, ich gestatte dies, jedoch nur für folgende Organe/Gewebe:

- Nein, ich widerspreche einer Entnahme von Organen oder Geweben.

Aussagen zur Verbindlichkeit, zur Auslegung und Durchsetzung und zum Widerruf

Die in dieser Patientenverfügung getroffenen Entscheidungen habe ich nach eingehender und reiflicher Überlegung im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte und ohne äußeren Druck getroffen.

Der in meiner Patientenverfügung geäußerte Wille zu bestimmten ärztlichen und pflegerischen Maßnahmen soll von den behandelnden Ärztinnen und Ärzten und dem Behandlungsteam befolgt werden.

In Lebens- und Behandlungssituationen, die in dieser Patientenverfügung nicht konkret geregelt sind, ist mein mutmaßlicher Wille möglichst im Konsens aller Beteiligten zu ermitteln. Dafür soll diese Patientenverfügung als Richtschnur maßgeblich sein.

Mir ist klar, dass ich diese Patientenverfügung jederzeit abändern oder widerrufen kann. Ich wünsche, dass mir in keiner konkreten Anwendungssituation eine Änderung meines Willens unterstellt wird.

Vorsorgeverfügungen

Ich habe zusätzlich zur Patientenverfügung eine Vorsorgevollmacht für Gesundheitsangelegenheiten erteilt und den Inhalt dieser Patientenverfügung mit der von mir bevollmächtigten Person besprochen:

Name, Vorname, Telefon des Bevollmächtigten

Diese Patientenverfügung gilt solange, bis ich sie widerrufe.

Ort, Datum und Unterschrift des Verfügenden

Ergänzungen und Anlagen:

Ich habe die Patientenverfügung erneut überprüft. Sie entspricht nach wie vor meinem Willen.

Ort, Datum und Unterschrift des Verfügenden

Ort, Datum und Unterschrift des Verfügenden

Ort, Datum und Unterschrift des Verfügenden

V O L L M A C H T

Ich, _____ (Vollmachtgeber/in)
Name, Vorname

Geburtsdatum Geburtsort

Adresse

Telefon, Telefax

erteile hiermit Vollmacht an

Name, Vorname (bevollmächtigte Person)

Geburtsdatum Geburtsort

Adresse

Telefon, Telefax

Diese Vertrauensperson wird hiermit bevollmächtigt, mich in allen Angelegenheiten zu vertreten, die ich im Folgenden angekreuzt oder angegeben habe. Durch diese Vollmachtserteilung soll eine vom Gericht angeordnete Betreuung vermieden werden. Die Vollmacht bleibt daher in Kraft, wenn ich nach ihrer Errichtung geschäftsunfähig geworden sein sollte.

Die Vollmacht ist nur wirksam, solange die bevollmächtigte Person die Vollmachtsurkunde besitzt und bei Vornahme eines Rechtsgeschäfts die Urkunde im Original vorlegen kann.

1. Gesundheitspflege/Pflegebedürftigkeit

- Sie darf in allen Angelegenheiten der Gesundheitspflege entscheiden, ebenso über alle Einzelheiten einer ambulanten oder (teil-)stationären Pflege. Sie ist befugt, meinen in einer Patientenverfügung festgelegten Willen durchzusetzen. JA NEIN
- Sie darf insbesondere in sämtliche Maßnahmen zur Untersuchung des Gesundheitszustandes und zur Durchführung einer Heilbehandlung einwilligen, diese ablehnen oder die Einwilligung in diese Maßnahmen widerrufen, auch wenn mit der Vornahme, dem Unterlassen oder dem Abbruch dieser Maßnahmen die Gefahr besteht, dass ich sterbe oder einen schweren oder länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide (§ 1904 Absatz 1 und 2 BGB). JA NEIN
- Sie darf Krankenunterlagen einsehen und deren Herausgabe an Dritte bewilligen. Ich entbinde alle mich behandelnden Ärzte und nichtärztliches Personal gegenüber meiner bevollmächtigten Vertrauensperson von der Schweigepflicht. JA NEIN
- Sie darf über meine Unterbringung mit freiheitsentziehender Wirkung (§ 1906 Absatz 1 BGB) und über freiheitsentziehende Maßnahmen (z. B. Bettgitter, Medikamente u. Ä.) in einem Heim oder in einer sonstigen Einrichtung (§ 1906 Absatz 4 BGB) entscheiden, solange dergleichen zu meinem Wohle erforderlich ist. JA NEIN

■

■

■

2. Aufenthalt und Wohnungsangelegenheiten

- Sie darf meinen Aufenthalt bestimmen, Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag über meine Wohnung einschließlich einer Kündigung wahrnehmen sowie meinen Haushalt auflösen. JA NEIN
- Sie darf einen neuen Wohnungsmietvertrag abschließen und kündigen. JA NEIN
- Sie darf einen Vertrag nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (Vertrag über die Überlassung von Wohnraum mit Pflege- oder Betreuungsleistungen; ehemals: Heimvertrag) abschließen und kündigen. JA NEIN

■

3. Behörden

- Sie darf mich bei Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern vertreten. JA NEIN

■

4. Vermögenssorge

- Sie darf mein Vermögen verwalten und hierbei alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte im In- und Ausland vornehmen, Erklärungen aller Art abgeben und entgegennehmen sowie Anträge stellen, abändern, zurücknehmen, namentlich JA NEIN
- über Vermögensgegenstände jeder Art verfügen (**bitte beachten Sie hierzu auch den nachfolgenden Hinweis 1**) JA NEIN
- Zahlungen und Wertgegenstände annehmen JA NEIN
- Verbindlichkeiten eingehen (**bitte beachten Sie hierzu auch den nachfolgenden Hinweis 1**) JA NEIN
- Willenserklärungen bezüglich meiner Konten, Depots und Safes abgeben. Sie darf mich im Geschäftsverkehr mit Kreditinstituten vertreten (**bitte beachten Sie hierzu auch den nachfolgenden Hinweis 2**) JA NEIN
- Schenkungen in dem Rahmen vornehmen, der einem Betreuer rechtlich gestattet ist. JA NEIN

■

- Folgende Geschäfte soll sie **nicht** wahrnehmen können:

■

■

Hinweis:

1. Für Immobiliengeschäfte sowie für Handelsgewerbe ist eine notarielle Beurkundung der Vollmacht erforderlich; dies gilt aus praktischen Gründen auch für die Aufnahme von Verbraucherdarlehen.
2. Für die Vermögenssorge in Bankangelegenheiten sollten Sie auf die von Ihrer Bank/Sparkasse angebotene Konto-/Depotvollmacht zurückgreifen. Diese Vollmacht berechtigt den Bevollmächtigten zur Vornahme aller Geschäfte, die mit der Konto- und Depotführung in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Es werden ihm keine Befugnisse eingeräumt, die für den normalen Geschäftsverkehr unnötig sind, wie z. B. der Abschluss von Finanztermingeschäften. Die Konto-/Depotvollmacht sollten Sie **grundsätzlich** in Ihrer Bank oder Sparkasse unterzeichnen; etwaige spätere Zweifel an der Wirksamkeit der Vollmachtserteilung können hierdurch ausgeräumt werden. Können Sie Ihre Bank/Sparkasse nicht aufsuchen, wird sich im Gespräch mit Ihrer Bank/Sparkasse sicher eine Lösung finden.

5. Post und Fernmeldeverkehr

- Sie darf die für mich bestimmte Post entgegennehmen und öffnen sowie über den Fernmeldeverkehr entscheiden. Sie darf alle hiermit zusammenhängenden Willenserklärungen (z. B. Vertragsabschlüsse, Kündigungen) abgeben. JA NEIN

6. Vertretung vor Gericht

- Sie darf mich gegenüber Gerichten vertreten sowie Prozesshandlungen aller Art vornehmen. JA NEIN

7. Untervollmacht

■ Sie darf Untervollmacht erteilen.

JA NEIN

8. Betreuungsverfügung

■ Falls trotz dieser Vollmacht eine gesetzliche Vertretung („rechtliche Betreuung“) erforderlich sein sollte, bitte ich, die oben bezeichnete Vertrauensperson als Betreuer zu bestellen.

JA NEIN

9. Geltung über den Tod hinaus

■ Die Vollmacht gilt über den Tod hinaus.

JA NEIN

10. Weitere Regelungen

■

Ort, Datum

Unterschrift der Vollmachtnehmerin/des Vollmachtnehmers

Ort, Datum

Unterschrift der Vollmachtgeberin/des Vollmachtgebers

BETREUUNGSVERFÜGUNG

Ich,

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

Adresse

Telefon, Telefax

lege hiermit für den Fall, dass ich infolge Krankheit oder Behinderung meine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr selbst besorgen kann und deshalb ein Betreuer für mich bestellt werden muss, Folgendes fest:

■ Zu meinem Betreuer/meiner Betreuerin soll bestellt werden:

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

Adresse

Telefon, Telefax

■ Falls die vorstehende Person nicht zum Betreuer oder zur Betreuerin bestellt werden kann, soll folgende Person bestellt werden:

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

Adresse

Telefon, Telefax

■ Auf keinen Fall soll zum Betreuer/zur Betreuerin bestellt werden:

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

Adresse

Telefon, Telefax

■ Zur Wahrnehmung meiner Angelegenheiten durch den Betreuer/ die Betreuerin habe ich folgende Wünsche:

1. _____

3. _____

2. _____

4. _____

Ort, Datum

Unterschrift

Muster zum Ausschneiden: (Hinweiskarte zur Aufbewahrung bei den Ausweispapieren)

Ich habe eine Patientenverfügung und
Vorsorgevollmacht/Betreuungsverfügung*

Bitte setzen Sie sich mit meiner
Vertrauensperson in Verbindung.

Name:

Name:

Adresse:

Adresse:

*Nichtzutreffendes bitte streichen

Ich habe eine Patientenverfügung und
Vorsorgevollmacht/Betreuungsverfügung*

Bitte setzen Sie sich mit meiner
Vertrauensperson in Verbindung.

Name:

Name:

Adresse:

Adresse:

*Nichtzutreffendes bitte streichen

Ich habe eine Patientenverfügung und
Vorsorgevollmacht/Betreuungsverfügung*

Bitte setzen Sie sich mit meiner
Vertrauensperson in Verbindung.

Name:

Name:

Adresse:

Adresse:

*Nichtzutreffendes bitte streichen